

Aufpreise und Bedingungen

für bearbeiteten Betonstahl (Ausgabe: Juni 2008)

ZENNER

STAHLHANDEL • BIEGEBETRIEB

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigefügt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

II. Material, Preis

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488/1045 geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 12 bis 14 m oder Coils hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird.

2. Wir berechnen folgende Aufpreise:

8 mm	EUR 520,-/to
10 mm	EUR 480,-/to
12 mm	EUR 435,-/to
14 mm	EUR 420,-/to
16 mm	EUR 405,-/to
20 mm	EUR 375,-/to
25 mm	EUR 375,-/to
28 mm	EUR 380,-/to

Positionzuschlag EUR 2,50/Position
Bei abgestuften Eisen gilt jede Länge als Einzelposition.

Bügel einschließlich U-Formen und S-Haken EUR 0,30/Stück

Schlaufen, Doppel-, Viereck- und Rippendeckenbügel EUR 0,60/Stück

Doppelschlaufen und Stehbügel EUR 0,90/Stück

Sonderformen und Schablonen nach Vereinbarung

Spiralen, Ringe, Radialbiegungen und Segmente mind. EUR 0,60/lfm.
bzw. bei Mengen unter 1000 kg nach Vereinbarung.

Ändern sich die bei Vertragsabschluss gültigen Abmessungsaufpreise der Hersteller, können wir unsere Aufpreise entsprechend anpassen.

Sonderlängen

Unter der Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit für jeden angefangenen Meter über 14,- Meter für das Gewicht des ganzen Stabes als Überlängenzuschlag EUR 4,00/to

sowie zuzüglich Mindermengenzuschläge

Kleinpartiezuschlag:
1 – 1000 kg EUR 17,90 effektiv

Eingeschränkte Toleranzen, insbesondere für Fertigteilbewehrung nach Vereinbarung mind. EUR 57,60/to

Für Aufbiegungen über 2,20 m Aufbiegungshöhe und Sonderbewehrung werden Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne berechnet.

Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw. nach Aufwand.

Die Frachtkosten pro Anlieferung betragen EUR 29,50.

Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten für jede angefangene Stunde mind. EUR 85,00/Std.

Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden berechnet.

3. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen beim Transport sowie Sondertransporte trägt der Besteller. Für Selbstabholer erfolgt keine Vergütung.

III. Liefertermine, Fristen und Abrufe

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine; sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.

2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten; sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und Klärungen aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

4. Termingerechert fertig gestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwetterlagen gemäß §§83ff Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

IV. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

1. Wünsche für reine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass wie sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.

2. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller dies uns ausdrücklich mitzuteilen.

V. Gefahrenübertragung u. Gewährleistung

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.

2. Unsere Gewährleistungen richten sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferung und Leistungen das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlichen vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüflingenieur – ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

4. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadensersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.

Restliche Bedingungen Stand Januar 1993 und September 1995.



Alle Preise zzgl. MwSt.